Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der G&H GmbH Rothschenk

1) Allgemeines

a) Unsere Bestellungen und Einkäufe beim Lieferanten erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

b) Sämtliche Vereinbarungen und Verträge zwischen uns und dem Lieferanten, insbesondere Rahmenverträge und längerfristige Verträge, sowie Änderungen oder Ergänzungen der entsprechenden Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 4 BGB.

d) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2) Regelkonformität

(a) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLog), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

(b) Rothschenk betreibt ein zertifiziertes Nachhaltigkeits-managementsystem nach der Richtlinie EMASplus. Feste Bestandteile hiervon sind alle Anforderungen der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 sowie der Norm DIN EN ISO 14001:2015. Ebenso ist Rothschenk nach der DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. Nachhaltiges Wirtschaften hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von Rothschenk. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umwelt- und Arbeitsschutz einzuhalten und die Werte und Ansprüche der Nachhaltigkeits- politik und des Verhaltenskodex von Rothschenk umzusetzen. Rothschenk erwartet von seinen Lieferanten eine effiziente und effektive Prozessgestaltung sowie eine permanente Verringerung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftsprozesse auf Mensch und Umwelt bspw. durch die Einführung eines Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsystems.

(c) Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

(d) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an Rothschenk gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

3) Bestellungen

a) Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich; mündliche Bestellungen sind unverbindlich.

b) Alle Spezifikationen und Verweise auf Vorschriften und Normen in der Bestellung oder auf zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Skizzen sind einzuhalten.

c) Der Lieferant hat unser Angebot binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich anzunehmen, wobei eine Annahme per Telefax oder Email ausreichend ist. Nach Ablauf der Frist wird unsere Bestellung hinfällig.

d) An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

4) Lieferung

a) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist fix.

b) Die Ware ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit unserer Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Angabe der Abmessungen, Verpackungseinheit, Lieferantennummer und EAN- oder QR – Code auszuzeichnen.

c) Bei Änderung der Verpackungseinheiten von Paket- oder Palettenmengen durch den Lieferant ist dies unverzüglich mitzuteilen. Bei der Anlieferung ist uns vom Lieferanten ein Lieferschein auszuhändigen; ansonsten sind wir berechtigt, die Warenannahme zu verweigern. Wird der Lieferschein nicht persönlich durch den Fahrer übergeben, ist er deutlich erkennbar an der Ware bzw. Palette zu befestigen.
Im Lieferschein sind unsere Bestellnummer und Artikelnummer, Warenmenge, Kartonzahl und Menge pro Palette anzugeben. Sollte sich eine Lieferung aus mehreren Bestellungen zusammensetzen, so sind die Bestellnummern eindeutig zu jedem Artikel anzugeben.

d) Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %, mindestens aber 35,00 € für jede durch die verspätete Lieferung des Lieferanten hervorgerufene Nachlieferung an uns oder unsere Kunden. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche - Rücktritt und Schadensersatz statt Erfüllung - bleiben vorbehalten.

e) Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus. Der Lieferant hat alle Kosten und Gefahren der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort zu tragen. Sämtliche Lieferungen an uns erfolgen unverzollt und unversteuert.

f) Im Falle höherer Gewalt, insbesondere auch bei Streiks, Aussperrung oder sonstigen erheblichen Störungen in unserem Betrieb, sind wir - unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten - berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung oder Leistung angemessen aufzuschieben.

Stand: 14.11.2019 2/2

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5) Preise und Zahlungsbedingungen

a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung einschließlich Verpackung ein.

b) Der Lieferant hat in der an uns zu richtenden Rechnung unsere Bestellnummer und Artikelnummer, Menge und Preis pro Einheit sowie den Gesamtwert anzugeben. Bei Fehlen dieser Mindestangaben kann die Rechnungsbearbeitung nicht erfolgen. Rechnungen gelten erst dann als bei uns eingegangen, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen genügen.

c) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

d) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Lieferung der Vertragsprodukte.

e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

f) Wir werden die Zahlungen auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Lieferanten überweisen. Die Zahlung durch uns gilt nicht als Abnahme oder Anerkennung, dass die Leistung des Lieferanten vertragsgemäß erfolgt ist.

g) Die Abtretung oder der Verkauf von Forderungen bzw. Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Lieferanten Bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

6) Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

a) Wir sind verpflichtet, die Waren innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

b) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

c) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

d) Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang.

7) Produkthaftung

a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der vorstehenden Ziff. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche unsererseits.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktions-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Sofern uns weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

8) Schutzrechte

a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

b) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

d) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, die mit Warenübergabe beginnt.

9) Geheimhaltung

a) Der Lieferant ist verpflichtet, die nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Unterlagen und Informationen von uns und insbesondere auch unserer Kunden, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
Bei Verstoß gegen das vorstehende Geheimhaltungsgebot durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von € 10.000,00 zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

b) Der Lieferant darf sich auf unsere Empfehlung bzw. unseren Kundenstatus bei ihm nur berufen, soweit wir ihm vorher eine schriftliche Einwilligung hierzu erteilt haben.

10) Datenschutz

a) Wir sind berechtigt sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer von ihm benötigt werden zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

11) Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

a) Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen uns und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg.

b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 14.11.2019 2/2